



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang
Kultur- und Sozialanthropologie
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Bayreuth vom 15. August 2008 (AB UBT 2008/061), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 19 nach den Worten „Schriftliche Hausarbeiten“ der Passus „, Klausuren, mündliche Prüfungen und Forschungsbericht“ angefügt.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 12 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „bis zu einer Höhe von 30 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe § 21)“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „bis zu einer Höhe von 30 Leistungspunkten“ gestrichen.
4. § 15 erhält folgende neue Fassung:
 - „(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
 - (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
5. In § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort „Forschungsbericht“ der Passus „, Klausuren, mündlichen Prüfungen“ eingefügt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Passus „Schriftliche Hausarbeiten,“ der Passus „Klausuren, mündliche Prüfungen und“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„¹Hausarbeiten werden in den Modulen J1, J2, K2 und K5 verfasst; in K1 kann eine Hausarbeit oder eine Klausur verlangt werden. ²In den Modulen J2 und K2 ist eine kleine Hausarbeit (im Umfang von etwa zehn Seiten) zu verfassen, alternativ kann sich der zuständige Dozent auch für eine mündliche Prüfung (ca. 20 bis 30 Minuten) zum Inhalt der zugehörigen

Lehrveranstaltung entscheiden. ³Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit dem zuständigen Dozenten bestimmt.“

- bb) Es werden folgende Sätze 6 und 7 neu eingefügt:
„⁶Klausuren dauern in der Regel 90 Minuten, ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ⁷Der Forschungsbericht wird im Anschluss an die Veranstaltung K4 erstellt und dient dazu, die Ergebnisse der Lehrforschung systematisch schriftlich aufzuarbeiten.
- cc) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden zu den Sätzen 8 bis 11.

7. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „zum nächsten regulären Prüfungstermin“ gestrichen.
8. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der ersten Spalte beim Ergänzungsbereich L werden nach dem Buchstaben „L“ die Zeichen „¹⁾“ angefügt.
- b) Die beiden Zeichen „*)“ werden jeweils durch die Zeichen „²⁾“ ersetzt.
- c) Im Anschluss an die Tabelle vor den Zeichen „²⁾“ (neu) wird der Passus „¹⁾ Klausuren im Ergänzungsbereich L sind nicht gesamtnotenrelevant.“ eingefügt.
9. Im Anhang 2 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2009, Az.: A 3388/2 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2009.